



# Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 1. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt:

## Wohnungsgeberbestätigung

**Ab dem 1.11.2015** hat der Meldepflichtige **bei der An-, Um- und Abmeldung** eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Das amtliche Formular für die Bestätigung des Wohnungsgebers ist nachstehend abgedruckt, Sie können das Formular im Rathaus Widdern (Bürgerbüro) abholen oder von der Homepage der Stadt Widdern herunterladen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle (z.B. Hausverwalter/Hausverwaltung).

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

## Meldepflicht

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Meldeamt anzumelden. Ab dem 1.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**.

Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei Umzug innerhalb von Deutschland besteht weiterhin lediglich eine Anmeldepflicht; man muss sich am bisherigen Wohnort nicht abmelden.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldepflicht zwei Wochen.

Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung ins Ausland, frühestens eine Woche vor dem Wegzug, möglich ist. Bei einer Abmeldung ins Ausland ist künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

## Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monate in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

## Besucherregelung

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.